

FFB

# ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE  
ORTSTEIL

EGENHOFEN  
POIGERN

ÄNDERUNGEN  
vom 23.10.92

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Sg 801 - Planzentrale -

## Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches  
- BauGB - i.d.f. der Bekanntmachung vom 08.12.1986  
(BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
- GO - (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung  
für den Ortsteil Poigern als

## S A T Z U N G

### Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat am 27.04.1992 beschlossen, die Ortsabrundung  
zu ändern. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungs-  
satzung (§ 34 BauGB) im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 259, 331 und 579/1.  
Der entsprechende Satzungsbeschluß wurde am 23.11.92 gefaßt.  
Die Erweiterung dient zur Ausweisung von zusätzlichem Bauraum.  
In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes  
Poigern unberührt.

ARCHITEKTURBÜRO

-

DIPL. ING. FRANZ KESER  
AUFKIRCHNER STR. 10 a  
8031 MAISACH  
TEL. 08141 / 95976  
FAX. 08141 / 90036

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat am 27.04.92 beschlossen die Ortsabrundung gemäß beiliegendem Lageplan (Änderungsplan vom 23.10.1992) abzuändern.



Egenhofen, den 29.06.92

  
Bürgermeister **Schräfl**  
1.Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 29.06. - 24.07.92 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Egenhofen, den 25.07.92

  
Bürgermeister **Schräfl**  
1.Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.11.92 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Poigern gem. Lageplan vom 23.10.1992 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.



Egenhofen, den 09.12.92

  
Bürgermeister **Schräfl**  
1.Bürgermeister

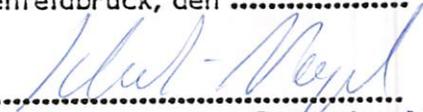
4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Poigern am 09.12.92 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstfeldbruck angezeigt.  
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 16.02.93 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige eine~~

~~Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~  
(§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstfeldbruck, den 23.04.93

  
i.A. jur. Staatsbeamter **Schulz-Nagel**  
jur. Staatsbeamtin

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16.03.93 orts-  
üblich durch Ausschlag an den Anschlag bekanntgemacht worden  
(§§ 34 Abs. 5 Satz 2; 22 Abs. 3 Satz 4 und 12 Satz 1 BauGB).

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Poigern ist  
damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB  
und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der  
Gemeinde Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden zu jeder-  
manns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft  
gegeben.



Egenhofen, den 31.03.1993

  
Bürgermeister

**Schräfl**  
1. Bürgermeister